Schiedsgerichtsordnung der

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen ist gesetzliches Mitglied in der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK). Die DIHK hat einen Schiedsgerichtshof (SGH) errichtet und bietet zur verbindlichen Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine eigene Schiedsgerichtsordnung (SGH-Schiedsregeln) an. Daher verweist die IHK Nord Westfalen auf die SGH-Schiedsregeln mit folgender Maßgabe:

**Artikel 1 Anwendungsbereich**

Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung, wenn die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die auf das Schiedsgericht, die Schiedsordnung oder die Schiedsgerichtsordnung der IHK Nord Westfalen Bezug nimmt.

**Artikel 2 Verweisung an den SGH**

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsge-richtsordnung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Bezug nimmt, so finden die Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Das Verfahren wird durch den SGH administriert.

**Artikel 3 Schiedsort und Verhandlungen**

(1) Abweichend von § 16 der SGH-Schiedsregeln ist der Schiedsort die Industrie- und Handelskammer in Münster, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

**Artikel 4 Kommunikation**

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung verpflichtet die Parteien zur Nutzung der Verfahrensmanagementplattform des SGH. Schriftsätze und Erklärungen sind von den Parteien ausschließlich über die digitale Verfahrensmanagementplattform einzureichen.

(2) Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten sorgen für die Einhaltung der Technikvorgaben des SGH.

**Artikel 5 Benennung von Schiedsrichtern durch den Präsidenten** **der IHK Nord Westfalen**

Schiedsrichter werden in den in § 9 und § 13 Abs. 1 der SGH-Schiedsregeln genannten Fällen nicht vom SGH, sondern vom Präsidenten der IHK Nord Westfalen benannt. Der Präsident der IHK Nord Westfalen kann beim SGH Vorschläge zur Benennung von Schiedsrichtern einholen.

**Artikel 6 Haftungsausschluss**

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem

Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Nord Westfalen, ihrer Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

**Artikel 7 Inkrafttreten**

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Schiedsgerichtsordnung der IHK Nord Westfalen vom 1. Januar 2000 außer Kraft.